Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Nr. 17

Freitag, 29. April 2005

INHALT:

- Sitzung des Kreisausschusses
- Jahresabschluss 2003 des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg für das Jahr 2005
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8174 für ein Gebiet zwischen Josef-Fischhaber-Straße und Mühlbergstraße, Gemarkung Starnberg
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8150 Gradstraße für die Grundstücke Fl.Nrn. 792 und 782/4, Gemarkung Starnberg; Beteiligung der Öffentlichkeit

Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Mittwoch, 4. Mai 2005, um 14.30 Uhr
in der Kantine des Landratsamtes Starnberg,
Erdgeschoss, Strandbadstraße 2,

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Feststellung der Jahresrechnung 2003 des Landkreises Starnberg und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus Starnberg GmbH
3. Weiterführende Schulen im Landkreis Starnberg;
   Verhandlungen zur Gründung eines Zweckverbandes zum Betrieb der Staatlichen Realschule Gauting
4. Verkehrskonzept für den Landkreis Starnberg;
   Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 11.04.2005
5. Öffentlichkeit der Aufsichtsratssitzungen der Kreiskrankenhaus Starnberg GmbH;
   Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.04.2005
6. Liegenschaften des Landkreises Starnberg;
   FSC zertifiziertes Holz für landkreiseigene Gebäude;
   Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.04.2005
7. Änderung der Entschädigungssatzung für Kreisrätinnen und Kreisräte;
   Vollzug des Beschlusses des Kreistages vom 13.12.2004
8. Sportförderung des Landkreises Starnberg;
   Antrag des Bayerischen Landessportverbandes, KV Starnberg, auf Gewährung eines Verwaltungskostenzuschusses für das Jahr 2005
9. Sportförderung des Landkreises Starnberg;
   Antrag des Bayerischen Sportschützenbundes, Gau Starnberg, auf Gewährung eines Verwaltungskostenzuschusses für das Jahr 2005
10. Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes;
    9. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gut Delling“ für die Erweiterung der Firma TQ-Systems
11. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

Jahresabschluss 2003

Der Verband bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und -gesellschaften) e.V., Gesetzlicher Prüfungsverband, hat den Jahresabschluss 2003 geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg, Starnberg, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss wird wie folgt dargestellt:

Der Jahresabschluss 2003 schließt mit einer Bilanzsumme von	107.843.067,01 EUR
Der Bilanzgewinn in Höhe von wird der satzungsmäßigen Rücklage zugeführt.	64.530,87 EUR

Der Jahresabschluss liegt in den Verwaltungsräumen des Zweckverbandes Starnberg öffentlich aus. Dort kann er in der Zeit vom 02.05.05 bis 09.05.05 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 26.04.2005

ZWECKVERBAND FÜR DEN SOZIALEN WOHNUNGSBAU
IM LANDKREIS STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat/Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau
im Landkreis Starnberg für das Jahr 2005

Aufgrund Art. 41 Abs.1 KommZG in Verbindung mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	EUR 11.043.200,00
in den Aufwendungen auf	EUR 11.043.200,00
und im Vermögensplan	
in den Erträgen auf	EUR 12.654.455,00
in den Aufwendungen auf	EUR 12.654.455,00
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf	EUR 5.812.588,00
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf	EUR 3.249.000,00
festgesetzt.	

§ 4

Die Wohnbauumlage wird mit 0,0 % der Kreisumlage auf	EUR 0,00
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf	EUR 300.000,00
festgesetzt.	

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2005 in Kraft.

Vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 14.04.2005/Az.:231-1446/05 genehmigt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan kann in der Zeit vom 02.05.05 bis 09.05.05 in den Büroräumen des Zweckverbandes in Starnberg, Gradstraße 2a, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 26.04.2005

ZWECKVERBAND FÜR DEN SOZIALEN WOHNUNGSBAU
IM LANDKREIS STARNBERG

Heinrich Frey, Verbandsvorsitzender — Günther Weikl, Geschäftsführer

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8174
für ein Gebiet zwischen Josef-Fischhaber-Straße und
Mühlbergstraße, Gemarkung Starnberg

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 30.09.2004 die Aufstellung dieses Bebauungsplans und am 20.01.2005 die Änderung des Geltungsbereichs beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches).

Der Bebauungsplan ist erforderlich zur planungsrechtlichen Sicherung des Schulstandortes der Montessorischule, zum Erhalt des Gebietscharakters mit dem ortsbildprägenden Baumbestand, den denkmalgeschützten Villen und der großzügigen, offenen Bauweise mit Einzelhäusern zur Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen, zur Verbesserung der Verkehrslage und zur Festsetzung von Ein- bis Zweifamilienhäusern südlich der Mühlbergstraße.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt der Öffentlichkeit Ziele und Zwecke darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Starnberg, 15.04.2005

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8150 Gradstraße für die Grundstücke Fl.Nrn. 792 und 782/4, Gemarkung Starnberg

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 07. 04. 2005 vom Bau- und Umweltausschuss am 07. 04. 2005 gebilligt.

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 07. 04. 2005 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 09. 05. 2005 bis 10. 06. 2005
bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 307,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 25. 04. 2005

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

QUALIFIZIERT ● ANBIETERUNABHÄNGIG ● VERBRAUCHERNAH

NEU: Energieberatung

der Verbraucherzentrale Bayern e.V. im Landratsamt Starnberg

Ab sofort bieten wir einmal im Monat kostenlose telefonische und persönliche Beratung zu:

Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten, Warmwasserbereitung, baulicher Wärmeschutz, Solartechnik, Feuchtigkeit und Schimmelbildung, Energieeinsparverordnung und anderen Themen.

Nächster Termin:
Donnerstag, 12. Mai 2005

14 bis 15 Uhr telefonische Beratung
15 bis 18 Uhr persönliche Beratung

Die erforderliche Terminvereinbarung übernimmt das Landratsamt unter Tel. 08151 / 148-509.

Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.
Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen kann beim Landratsamt Starnberg/Sozialamt angefordert werden.

Tel.: (0 81 51) 148 - 475

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Die Beratung ist kostenlos.

Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.

Bitte **Terminvereinbarung**
unter Telefon (08151) 148-900

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.